
Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im Juli 2018

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

eine Einmalzahlung für eine **Rückdeckungsversicherung einer Versorgungszusage** ist bei Einnahmenüberschussrechnern in voller Höhe im Zahlungsjahr als Betriebsausgabe abziehbar. Wir stellen Ihnen dazu ein aktuelles Urteil vor. Außerdem beleuchten wir, warum das Bundesverfassungsgericht die **Bemessungsgrundlage der Grundsteuer** für verfassungswidrig erklärt hat. Der **Steuertipp** geht der Frage nach, ob **Verluste** bei nebenberuflich tätigen **Übungsleitern** abziehbar sind.

Versorgungszusage

Betrag zur Rückdeckung ist vollständig im Zahlungsjahr absetzbar

Wer seinen Gewinn per **Einnahmenüberschussrechnung** ermittelt, kann Betriebsausgaben in der Regel in dem Jahr abziehen, in dem sie geleistet werden (z.B. durch Überweisung oder Hingabe von Bargeld).

Dieses **Abflussprinzip** wird allerdings bei Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für nichtabnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Wertpapiere des Umlaufvermögens (sowie vergleichbare nichtverbriefte Forderungen und Rechte) durchbrochen: Diese (und weitere) Kosten sind erst absetzbar, wenn die Wirtschaftsgüter wieder veräußert (oder entnommen) werden. Der Buchwert des Wirtschaftsguts lässt sich steuerlich erst in Abzug bringen, wenn der Veräußerungsgewinn zufließt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass eine Einmalzahlung zum Erwerb einer Rückdeckungsforderung im Jahr der Zahlung als **Betriebsausgabe** abgesetzt werden kann. Hinsichtlich des Sparanteils fällt diese Zahlung nicht unter die oben genannte Sonderregelung des aufgeschobenen Betriebsausgabenabzugs.

Geklagt hatte ein selbständiger Zahnarzt, der seiner in der Praxis tätigen Ehefrau eine Versorgungszusage über eine lebenslange Altersrente erteilt hatte. Zur Absicherung dieser Zusage schloss er eine Rückdeckungsversicherung (aufgeschobene Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht) ab. Hierfür zahlte er im Jahr 2007 einen einmaligen Versicherungsbeitrag, der sich aus einem Sparanteil von 45.300 € und einem Risikoanteil von 3.400 € zusammensetzte. Das Finanzgericht erkannte nur den Risikoanteil als sofort abziehbare Betriebsausgabe an.

In dieser Ausgabe

- Versorgungszusage:** Betrag zur Rückdeckung ist vollständig im Zahlungsjahr absetzbar 1
- Grundsteuerberechnung:** Einheitsbewertung von Grundbesitz ist verfassungswidrig 2
- Kryptowährungen:** Spekulationen mit Bitcoins & Co. können steuerpflichtig sein 2
- Vererbtes Familienheim:** Fehlende Grundbucheintragung verhindert Erbschaftsteuerbefreiung 2
- Miteigentum:** Abschreibung bei gemeinsam gekaufter „Arbeitswohnung“ eines Ehepaars 3
- Liebhaberei:** Wie lange dürfen Steuerbescheide geändert werden? 3
- Beitragsrückerstattung:** Selbstgetragene Krankheitskosten sind keine Versicherungsbeiträge ... 4
- Steuertipp:** Sind Verluste bei nebenberuflich tätigen Übungsleitern abziehbar? 4

Vor dem BFH konnte der Zahnarzt jedoch den sofortigen Abzug des vollständigen Betrags von 48.700 € durchsetzen. Laut BFH greifen die Regeln zum aufgeschobenen Betriebsausgabenabzug hier nicht. Der Rückdeckungsanspruch zählt nicht zum (nichtabnutzbaren) Anlagevermögen, sondern ist eine Forderung gegen den Versicherer, die zum **Umlaufvermögen** gehört. Mit dem Erwerb des Anspruchs hatte der Zahnarzt auch keine Wertpapiere oder vergleichbaren nichtverbrieften Forderungen und Rechte erworben.

Grundsteuerberechnung

Einheitsbewertung von Grundbesitz ist verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hat die Einheitsbewertung von Grundbesitz als Grundlage für die Grundsteuerberechnung für verfassungswidrig erklärt. Die Einheitswerte werden in den alten Bundesländern noch immer nach den Wertverhältnissen vom 01.01.1964 errechnet. (In den neuen Bundesländern wird sogar noch auf Werte vom 01.01.1935 zurückgegriffen.) Die Richter bemängelten, dass die Anknüpfung an diese „historischen“ Werte zu gravierenden **Ungleichbehandlungen** führe, weil zwischenzeitlich eingetretene Verkehrswertveränderungen bei der Steuerberechnung unberücksichtigt blieben.

Der Gesetzgeber ist nun aufgefordert, spätestens **bis zum 31.12.2019** eine gesetzliche Neuregelung zu treffen. Bis zu diesem Zeitpunkt darf das alte (verfassungswidrige) Bewertungssystem weiter angewandt werden. Nach der Verkündung des neuen Gesetzes dürfen die Altregelungen zudem noch für weitere fünf Jahre, längstens jedoch **bis zum 31.12.2024**, Anwendung finden.

Laut Bundessteuerberaterkammer haben ergangene Grundsteuerbescheide, die einen Vorläufigkeitsvermerk enthalten, weiterhin Bestand. Betroffene Steuerzahler müssen nicht handeln, es bleibt bei den festgesetzten Steuerbeträgen.

Hinweis: Die gesetzliche Neuregelung muss einerseits das bisherige Grundsteueraufkommen der Kommunen sichern, andererseits sollen die Steuerzahler nicht stärker belastet werden als bisher. Ob dem Gesetzgeber dieser Spagat gelingen wird, bleibt abzuwarten.

Kryptowährungen

Spekulationen mit Bitcoins & Co. können steuerpflichtig sein

Nachdem manche Kryptowährungen ein wahres Kursfeuerwerk hingelegt haben, sind viele Pri-

vatanleger auf das digitale Geld aufmerksam geworden und investieren in Bitcoins und andere Digitalwährungen. Für die steuerliche Behandlung klassischer Geldanlageprodukte existiert seit Jahren ein engmaschiges Regelwerk. Dagegen ist die Besteuerung von Gewinnen aus Kryptowährungen auch für Steuergesetzgeber und Finanzverwaltung weitgehend Neuland, das erst nach und nach „erschlossen“ wird.

Anleger sollten wissen, dass es sich bei Kryptowährungen rechtlich gesehen nicht um (Fremd-) Währungen handelt, sondern um „andere Wirtschaftsgüter“. Wer Bitcoins & Co. innerhalb eines Jahres privat kauft und wieder verkauft, tätigt daher ein **privates Veräußerungsgeschäft** und muss den Wertzuwachs als Spekulationsgewinn in der Einkommensteuererklärung angeben. Ob der Gewinn durch Umtausch, Bezahlen beim Onlineshopping oder an der Börse erzielt wird, macht dabei keinen Unterschied.

Da sich der Gewinn aus dem Veräußerungspreis abzüglich der Anschaffungs- und der Veräußerungskosten errechnet, sollten Anleger unbedingt den **Anschaffungsvorgang dokumentieren**. Die Anschaffungskosten ergeben sich aus dem Einkaufspreis der Kryptowährung plus Anschaffungsnebenkosten wie Transaktionsgebühren.

Werden Kryptowährungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten erworben und später nur teilweise verkauft, können Anleger die „First-in-first-out“-Methode anwenden, nach der die zuerst erworbenen Coins als zuerst verkauft gelten. Bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns können also die Anschaffungskosten der „ältesten“ Coins abgezogen werden.

Wer durch die Veräußerungsgeschäfte binnen Jahresfrist einen Verlust erzielt, kann diesen mit Gewinnen aus anderen Spekulationsgeschäften verrechnen.

Hinweis: Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn sie zusammengerechnet unter 600 € im Jahr liegen. Hierbei handelt es sich allerdings nicht um einen Freibetrag, sondern um eine Freigrenze: Wird die 600-€-Schwelle erreicht oder auch nur geringfügig überschritten, ist somit der gesamte Gewinn steuerpflichtig.

Vererbtes Familienheim

Fehlende Grundbucheintragung verhindert Erbschaftsteuerbefreiung

Selbstgenutzte Immobilien („Familienheime“) können sich Ehe- und Lebenspartner erbschaftsteuerfrei vererben. Die Steuerbefreiung setzt

nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) aber voraus, dass der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes als **Eigentümer** im Grundbuch eingetragen war. Ein bloßer Eigentumsverschaffungsanspruch aus einem Kaufvertrag reicht somit nicht aus.

Geklagt hatte ein Witwer, dessen Ehefrau vor ihrem Tod eine selbstgenutzte Luxuswohnung für 4,8 Mio. € erworben hatte, die sie ihrem Ehemann per privatschriftlichem Testament vererbte. Als sie starb, war sie (noch) nicht als Eigentümerin der Wohnung im Grundbuch eingetragen. Das Finanzamt versagte dem Witwer daher die Steuerbefreiung für Familienheime und setzte Erbschaftsteuer von 340.480 € fest.

Der BFH ist dem Finanzamt gefolgt. Nach dem Gesetzeswortlaut sei nur der Erwerb von **Eigentum oder Miteigentum** steuerbefreit, was im zivilrechtlichen Sinne zu verstehen sei. Im Streitfall war jedoch kein zivilrechtliches Eigentum vererbt worden, weil die Ehefrau zum Todeszeitpunkt noch nicht im Grundbuch eingetragen und somit auch nicht zivilrechtliche Eigentümerin der Wohnung war. Sie hatte aus dem notariellen Kaufvertrag nur einen Eigentumsverschaffungsanspruch, der durch eine Auflassungsvormerkung gesichert war. Für den Erwerb eines solchen Anspruchs gilt die Steuerbefreiung jedoch nicht.

Hinweis: Der Erblasser muss vor seinem Tod unbedingt zivilrechtlicher (Mit-)Eigentümer des Familienheims sein. Zentrale Voraussetzung hierfür ist die Eintragung ins Grundbuch. Auch wenn Eltern ihren Kindern ein Familienheim übertragen, knüpft die Befreiung von der Erbschaftsteuer an den Erwerb von (Mit-)Eigentum an.

Miteigentum

Abschreibung bei gemeinsam gekaufter „Arbeitswohnung“ eines Ehepaars

Wer von zu Hause aus arbeitet, darf die Kosten seines häuslichen Arbeitszimmers unbeschränkt als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen, wenn sich dort sein Tätigkeitsmittelpunkt befindet. Ansonsten bleibt ihm allenfalls ein begrenzter Raumkostenabzug von maximal 1.250 € pro Jahr. Fein raus ist, wer ein **außerhäusliches Arbeitszimmer** nutzt, denn in diesem Fall lassen sich die Kosten in unbeschränkter Höhe absetzen - selbst wenn dort nicht der Tätigkeitsmittelpunkt liegt. Diese günstige Einordnung gelingt zum Beispiel, wenn zusätzlich zur Privatwohnung eine separate Wohnung zum Arbeiten gekauft oder angemietet wird. Sofern zwischen beiden Wohnungen eine „allgemeine Verkehrsfläche“ liegt,

die auch Fremde nutzen können (z.B. ein Treppenhaus in einem Mehrfamilienhaus), ist der häusliche Zusammenhang aufgehoben, so dass die Kosten der beruflich genutzten Wohnung in voller Höhe absetzbar sind.

Hinweis: Eine beruflich genutzte Wohnung sollten Sie aber nicht auf derselben Etage wie die Privatwohnung einrichten. Bei zwei gegenüberliegenden Wohnungen im Dachgeschoss eines Mehrfamilienhauses wird von einer so engen Verbindung zwischen beiden Objekten ausgegangen, dass die beruflich genutzte Wohnung als beschränkt abziehbares häusliches Arbeitszimmer gilt.

Ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) verdeutlicht, warum (Ehe-)Paare beim Kauf von Wohnungen für berufliche Zwecke auf die **Eigentumsverhältnisse** und die **Finanzierungsmodalitäten** achten sollten. Im Streitfall hatte ein Ehepaar gemeinsam eine Wohnung gekauft (hälftige Miteigentumsanteile), die dann nur die Ehefrau beruflich nutzte. Die Darlehen zur Finanzierung hatten beide gemeinsam aufgenommen, Zinsen und Tilgung wurden vom gemeinsamen Konto beglichen. Der BFH hat entschieden, dass die Ehefrau die Schuldzinsen und Abschreibungsbeiträge der Wohnung nur hälftig als Werbungskosten abziehen darf, weil sie nur die hälftigen Aufwendungen verausgabt hat.

Liebhaberei

Wie lange dürfen Steuerbescheide geändert werden?

Wenn das Finanzamt davon ausgeht, dass Sie eine Tätigkeit ohne Gewinnerzielungsabsicht ausüben, sich also auch bei einer langfristigen Prognose kein Überschuss ergibt, stuft es Ihre Tätigkeit als Liebhaberei ein. Die aus Ihrer Tätigkeit erzielten Verluste bleiben dann unberücksichtigt. Das Finanzgericht Münster (FG) hat sich mit einem Fall befasst, in dem es um die **Vermietung einer Ferienwohnung** ging.

Die Kläger sind verheiratet und vermieten seit 1998 eine Ferienwohnung, die sie zeitweise auch selbst nutzen. In ihren Steuererklärungen seit 1998 erklären sie hierzu Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Das Finanzamt berücksichtigte die Einkünfte vorläufig und wies darauf hin, dass die Einkünfteerzielungsabsicht noch nicht abschließend beurteilt werden könne. Für das Jahr 2000 reichten die Kläger eine Prognose für den Zeitraum bis zum Jahr 2029 ein, aus der sich ein Totalüberschuss ergab. Aufgrund der Darlehenstilgung würden ab dem Jahr 2006 keine Schuldzinsen mehr anfallen.

In den Jahren 2010 bis 2012 erzielten die Kläger positive Einkünfte aus der Ferienwohnung. Das Finanzamt vermerkte bei der Veranlagung der Jahre 2010 und 2011, dass nun erstmals Gewinne erzielt worden seien und die Frage der Liebhaberei im jeweiligen Folgejahr geprüft werden solle. Im Rahmen der Veranlagung für 2012 erstellte die Sachbearbeiterin eine Überschussprognose und kam zu dem Ergebnis, dass die Tätigkeit als Liebhaberei einzustufen sei. Daraufhin änderte das Finanzamt die Steuerbescheide für die Jahre 1998 bis 2004.

Das FG hat jedoch entschieden, dass eine Änderung der Bescheide für die Jahre 1998 bis 2004 nicht mehr möglich war. Die **Festsetzungsfrist** war bereits **abgelaufen**. Die Frist endete ein Jahr nach dem Abschluss der Veranlagung für das Jahr 2010. Spätestens mit abschließender Zeichnung der Veranlagung für das Jahr 2010 wurde die bis dahin bestehende Ungewissheit hinsichtlich der Beurteilung der Einkünfteerzielungsabsicht beseitigt. Die Ungewissheit, ob Liebhaberei vorliegt, ist beseitigt, wenn die für die Beurteilung der Einkünfteerzielungsabsicht maßgeblichen Hilfsstatsachen festgestellt werden können und das Finanzamt hiervon Kenntnis hat. Dies war hier im Rahmen der Veranlagung für das Jahr 2010 der Fall. Der Ablauf der Festsetzungsfrist kann nicht von der steuerrechtlichen Beurteilung des Sachverhalts durch das Finanzamt abhängig gemacht werden.

Beitragsrückerstattung

Selbstgetragene Krankheitskosten sind keine Versicherungsbeiträge

Viele privat Krankenversicherte reichen ihre Krankheitskosten bewusst nicht bei ihrer Krankenversicherung ein, um sich später eine **Beitragsrückerstattung** zu sichern. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (BFH) dürfen Versicherte diese freiwillig getragenen Kosten aber nicht als Sonderausgaben abziehen.

Geklagt hatte ein privat krankenversichertes Ehepaar, das im Jahr 2013 Krankheitskosten von 635 € selbst getragen hatte, um in den Genuss einer Beitragsrückerstattung zu kommen. Der BFH lehnte die steuermindernde Berücksichtigung der Kosten mit dem Argument ab, dass nur solche Ausgaben als Versicherungsbeiträge abziehbar seien, die mit der **Erlangung des Versicherungsschutzes** zusammenhängen. Ob freiwillig getragene Krankheitskosten zur Sicherung einer Beitragsrückerstattung zumindest als außergewöhnliche Belastungen absetzbar sind, hat der BFH im Urteilsfall offengelassen.

Steuertipp

Sind Verluste bei nebenberuflich tätigen Übungsleitern abziehbar?

Wer nebenberuflich als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer (z.B. in einem Sportverein) tätig ist, kann seine Einnahmen bis zu 2.400 € pro Jahr steuerfrei beziehen. Dieser Übungsleiter-Freibetrag gilt auch für nebenberufliche künstlerische oder pflegende Tätigkeiten. Ausgaben im Zusammenhang mit der nebenberuflichen Tätigkeit waren bisher nur dann als **Betriebsausgaben** bzw. **Werbungskosten** abziehbar, wenn sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben über dem Freibetrag lagen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass Ausgaben im Zusammenhang mit der nebenberuflichen Tätigkeit auch dann abgesetzt werden können, wenn die **Einnahmen unter dem Freibetrag** liegen. Geklagt hatte eine Übungsleiterin, die von ihrem Sportverein im Jahr 2012 insgesamt Einnahmen von 1.200 € bezogen hatte; der Übungsleiter-Freibetrag lag damals bei 2.100 €. Da sie zu Auswärtswettkämpfen mit dem eigenen Pkw fuhr, entstanden ihr Fahrtkosten von insgesamt 4.062 €, die sie - zunächst erfolglos - in ihrer Steuererklärung geltend machte. Nach dem Urteil des BFH sind die Ausgaben auch in dieser Fallkonstellation abziehbar, soweit sie die steuerfreien Einnahmen übersteigen. Zentrale Voraussetzung hierfür ist aber, dass die nebenberufliche Tätigkeit mit **Einkünfteerzielungsabsicht** ausgeübt wird. Somit muss der Übungsleiter über die gesamte (jahresübergreifende) Dauer seiner Tätigkeit einen Totalgewinn anstreben. Ansonsten würde er sich im Bereich der steuerlich irrelevanten Liebhaberei bewegen, bei der keine Kosten absetzbar sind.

Der BFH hat den Fall an das Finanzgericht zurückverwiesen, das nun den Punkt der Einkünfteerzielungsabsicht noch prüfen muss. Sollte die Übungsleiterin diese Prüfung bestehen, kann sie für 2012 einen steuerlichen Verlust von 2.862 € (Ausgaben von 4.062 € abzüglich der steuerfreien Einnahmen von 1.200 €) geltend machen.

Hinweis: Von einer Einkünfteerzielungsabsicht ist nur auszugehen, wenn nicht in jedem Jahr hohe Ausgaben anfallen, die über den Einnahmen liegen. In der Gesamtschau muss also auch etwas „übrigbleiben“.

Mit freundlichen Grüßen